

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 22.11.2018

Beschluss-Nr.: 414-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Widmung Teilstück Am Stadtpark in Haldensleben

Gesetzliche Grundlage:
Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (StrG LSA) § 6 Abs. 1

Begründung:
Entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt § 6 ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.
Die Stadt Haldensleben hat für den zu widmenden Teilabschnitt der Straße die Verkehrsflächen in ihre Baulast übernommen.
Mit der Widmung wird der wegerechtliche Status der Straße festgelegt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	07.11.2018	
Hauptausschuss	08.11.2018	
Stadtrat	22.11.2018	

Anlagen:
1. Lageplan

Beschlussfassung:
Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Am Stadtpark
- Teilabschnitt -
(Gemarkung Haldensleben, Flur 9)

1.1. Straße
als Mischverkehrsfläche ausgebaut
beginnend an der Straße Am Stadtpark (in Verlängerung des bereits bestehenden Abschnittes; in Höhe Haus-Nr. 8) verlaufend in nordöstlicher Richtung, endend an einer privaten Zufahrt

2: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktionen:
1.1.: öffentliche Straße

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung

4. Widmungsbeschränkungen
zu 1.1.: keine

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Aust

2. stellv. Bürgermeisterin